

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 3. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2014**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V.

#### **2. Regelungshintergründe**

Mit Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V stellen die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V dar.

Der in der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Beschlüssen des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V werden die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen an den aktuellen Stand des EBM angepasst. Eine Änderung des spezifizierten Behandlungsumfangs der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen die Streichung der nicht mehr abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen sowie die Aufnahme der entsprechenden Gebührenordnungspositionen des mit Wirkung zum 1. Juli 2014 gültigen EBM.

Das problemorientierte ärztliche Gespräch im Zusammenhang mit einer lebensverändernden Erkrankung nach der Gebührenordnungsposition 04230 des EBM wurde mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 als Einzelleistung in den EBM aufgenommen und war bis zum 30. September 2013 Bestandteil der Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 04110 bis 04112 und 04130. Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04230 stellt somit keine Änderung des spezifizierten Behandlungsumfangs der Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose der ASV-RL dar.

Aus Transparenzgründen sind im Abrechnungsdatensatz gegenüber den Krankenkassen bei Abrechnung der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000 des EBM die kodierten Zusatznummern zu übermitteln.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.